

# Verbraucher- information.

Betriebsrente VBLdynamik (AVBdynamik 03).  
Januar 2015

## **Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,**

wir freuen uns über Ihr Interesse an der VBLdynamik. Im Folgenden haben wir Ihnen Hinweise zusammengestellt, mit denen Sie sich vor dem Vertragsabschluss einen ersten Überblick verschaffen können.

---

### **I Die betriebliche Altersversorgung bei der VBL.**

- 1 Riester-Förderung.
- 2 Entgeltumwandlung.

### **II Versicherungsschutz.**

- 1 Umfang Ihres Versicherungsschutzes.
- 2 Beginn Ihres Versicherungsschutzes.
- 3 Bezugsberechtigte.
- 4 Beitragsflexibilität (jederzeit mögliche Beitragsanpassung).
- 5 Beitragsentrichtung.
- 6 Anwendbares Recht; Vertragssprache.

### **III Beendigung der Beitragszahlung, Beitragsfreistellung, Kündigung.**

### **IV Fortsetzung der Versicherung nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.**

### **V Versicherungsfall und Rentenbeginn.**

### **VI Vermögensanlage.**

- 1 Der Kostenanteil.
- 2 Sonstige Kosten.
- 3 Der Sparanteil.
- 4 Der Anlageanteil.
- 5 Das Lebenszyklusmodell der VBLdynamik.
- 6 Rentenphase.
- 7 Überschüsse in Abhängigkeit von den kapitalanlagebezogenen und versicherungstechnischen Chancen und Risiken.
- 8 Beachtung sogenannter Nachhaltigkeitskriterien bei der Vermögensanlage.

### **VII Übertragung der Versicherung (Portabilität).**

- 1 Übertragung zur VBL.
- 2 Übertragung von der VBL zu Ihrem neuen Versorgungsträger.

### **VIII Steuerliche Information zur VBLdynamik.**

- 1 Einkommensteuer.
  - a Riester-Förderung in der Ansparphase.
  - b Entgeltumwandlung in der Ansparphase.
  - c Besteuerung der Leistungen aus der VBLdynamik in der Rentenphase.
- 2 Abgeltungsteuer/Versicherungsteuer/ Erbschaftsteuer.

### **IX Versicherungsbedingungen.**

### **X Widerrufsrecht.**

### **XI Rechtsbehelfe.**

### **XII Ansprechpartner.**

### **Abkürzungsverzeichnis.**

Weitere Informationen finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVBdynamik 03) und den sonstigen Unterlagen, die wir Ihnen mit dem Angebot zusenden. Siehe dazu Abschnitt IX. Vielleicht möchten Sie daneben auf unserer Website Informationsmaterial herunterladen? Gern informieren wir Sie auch persönlich. Bitte sprechen Sie uns an.

## **I Die betriebliche Altersversorgung bei der VBL.**

Ihre VBLdynamik ist ein Vorsorgeprodukt im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung speziell für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes. Eine VBLdynamik können in der Regel nur solche Beschäftigte<sup>1</sup> des öffentlichen Dienstes abschließen, die von ihrem Arbeitgeber auch in der Pflichtversicherung bei der VBL, der VBLklassik, versichert sind.

Anders als die Pflichtversicherung VBLklassik ist die VBLdynamik eine freiwillige Versicherung. Die Beschäftigten können durch eigene Beiträge eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung aufbauen. Dabei können Sie die Möglichkeiten der staatlichen Förderung im Rahmen der Riester-Förderung oder im Wege der Entgeltumwandlung nutzen. Die Gelder werden getrennt von denen der Pflichtversicherung verwaltet.

---

### **1 Riester-Förderung.**

---

Bei der Riester-Förderung können Sie die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen, deren Höhe von der Anzahl Ihrer Kinder sowie von der Höhe Ihrer Beiträge zur VBLdynamik abhängt. Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur VBLdynamik bei Ihrer Steuererklärung über einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug geltend machen.

---

### **2 Entgeltumwandlung.**

---

Ferner haben Sie die Möglichkeit, Ihre VBLdynamik im Wege der Entgeltumwandlung zu finanzieren, sofern die tarifvertraglichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre VBLdynamik einzuzahlen. Auf diese Weise wird also ein bestimmter Eurobetrag aus Ihrem Entgelt in eine Altersvorsorge „umgewandelt“. Im Jahr 2015 können Sie bis zu 2.904 Euro steuer- und sozialabgabenfrei in Ihre zusätzliche Altersversorgung einzahlen. Darüber hinaus können gegebenenfalls weitere 1.800 Euro steuerfrei – aber nicht sozialabgabenfrei – eingezahlt werden.

Ausführlichere Informationen zur steuerlichen Förderung und den gesetzlichen Voraussetzungen haben wir Ihnen im Abschnitt VIII zusammengestellt. Die Entgeltumwandlung über die freiwillige Versicherung ist nach tarifvertraglichen Vorgaben auch für Beschäftigte möglich, die von der Pflichtversicherung bei der VBL ausgenommen sind.

## **Wer ist die VBL?**

Die VBL ist eine Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes. Wir bieten Ihnen eine betriebliche Altersversorgung in Form einer Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenabsicherung im Rahmen einer Pflicht- und einer freiwilligen Versicherung an. So können Sie die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ergänzen. Unsere Vorsorgeprodukte stehen ausschließlich den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes zur Verfügung.

## **II Versicherungsschutz.**

---

### **1 Umfang Ihres Versicherungsschutzes.**

---

#### **Für Sie als Versicherten.**

Bei Eintritt des Versicherungsfalls erhalten Sie eine lebenslange Betriebsrente. Bei Rentenbeginn können Sie sich als Versicherter bis zu 30 Prozent des gebildeten Kapitals (unter Berücksichtigung eines Risikoabschlags von 5 Prozent hieraus) als Teilkapitalbetrag auszahlen lassen, ohne dass dies im Rahmen der Riester-Förderung mit steuerlichen Nachteilen verbunden ist. Ihre Rentenleistungen vermindern sich in diesem Fall entsprechend. Sie können stattdessen auch eine volle Einmalkapitalauszahlung in Höhe des gebildeten Kapitals beantragen; hierbei wird ebenfalls ein Risikoabschlag von 5 Prozent berücksichtigt (zu den steuerlichen Folgen siehe Abschnitt VIII.1.c). Näheres siehe § 4 Abs. 1, § 7 und § 6 Abs. 4 AVBdynamik 03.

Den Beginn der Rentenzahlung können Sie innerhalb eines bestimmten Rahmens selbst festlegen: Sie können frühestens zum Ersten des Folgemonats nach der Vollen- dung Ihres 62. Lebensjahrs Betriebsrente für Versicherte beantragen, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Rente wegen Alters als Vollrente in der gesetzlichen Rentenversicherung haben. Sie können auch einen späteren Rentenbeginn wählen; spätestens tritt der Versicherungsfall jedoch mit dem Ersten des Folgemonats nach der Vollen- dung Ihres 67. Lebensjahrs ein. Näheres siehe § 5 AVBdynamik 03.

#### **Für die Hinterbliebenen.**

Bei Versterben des Versicherten vor Rentenbeginn können die Witwe/der Witwer oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner und die Waisen Hinterbliebenenrenten erhalten. Wenn der Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, können der hinterbliebene Ehegatte oder der/die hinterbliebene eingetragene Lebenspartner(in) stattdes-

sen eine Einmalkapitalauszahlung oder Teilkapitalauszahlung unter Berücksichtigung eines Risikoabschlags von 5 Prozent verlangen. Bei Versterben des Versicherten nach Rentenbeginn erhalten die Witwe/der Witwer oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner (unter Umständen auch seine Waisen) Hinterbliebenenrenten, wenn der Versicherte eine Rentengarantiezeit vereinbart hat. Eine Rentengarantiezeit zwischen 1 und 15 Jahren können Sie als Versicherter für Ihre Hinterbliebenen innerhalb Ihres letzten Arbeitsjahres, spätestens jedoch 6 Monate vor Ihrem Renteneintritt vereinbaren. Die Hinterbliebenenleistungen erhalten vorrangig die Witwe/der Witwer oder der hinterbliebene eingetragene Lebenspartner; Leistungen an Waisen sind nachrangig.

Näheres zu Renten und Kapitalauszahlungen für Hinterbliebene finden Sie in den §§ 8 bis 10 AVBdynamik 03.

### **Sterbegeld.**

Ferner kann die VBLdynamik in Form des Sterbegelds auch die Beerdigungskosten absichern (siehe § 10 a AVBdynamik 03).

### **Abfindung von Kleinbetragsrenten.**

Kleinbetragsrenten, deren Verwaltung und monatliche Überweisung unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würden, werden durch Auszahlung eines Einmalkapitalbetrags abgefunden (siehe § 10 b AVBdynamik 03).

### **Nähere Informationen.**

Da die Varianten des Leistungsumfangs zahlreich sind, können wir Ihnen an dieser Stelle nur einen Überblick über die Grundstrukturen geben. Näheres entnehmen Sie daher bitte den AVBdynamik 03 und dem Produktinformationsblatt.

---

## **2 Beginn Ihres Versicherungsschutzes.**

---

Der Vertrag kommt zustande, wenn Sie uns Ihren Antrag über den beteiligten Arbeitgeber haben zukommen lassen und wir die Annahme Ihres Antrags schriftlich oder durch Aushändigung des Versicherungsscheins bestätigt haben. Den gewünschten Versicherungsbeginn können Sie im Antrag festlegen. Der Versicherungsbeginn fällt frühestens auf den Anfang des Monats, in welchem Ihr

Antrag bei uns eingeht. Ihr Versicherungsschutz beginnt erst, wenn die erste Beitragszahlung bei der VBL eingegangen ist. Näheres zum Vertragsschluss, Versicherungsbeginn und Beginn des Versicherungsschutzes siehe §§ 1 bis 2 Abs. 1 AVBdynamik 03.

---

## **3 Bezugsberechtigte.**

---

Die Leistungen aus der VBLdynamik erbringen wir an Sie als versicherten Beschäftigten (siehe § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 1 Satz 1 AVBdynamik 03).

Als bezugsberechtigte Hinterbliebene für Leistungen im Todesfall kommen Witwen/Witwer, hinterbliebene eingetragene Lebenspartner und die Kinder in Betracht (siehe § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 1 und 3 AVBdynamik 03). Waisenrenten können längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt werden.

---

## **4 Beitragsflexibilität (jederzeit mögliche Beitragsanpassung).**

---

Sie haben die Möglichkeit, die Höhe Ihrer Beiträge zu ändern. Damit können Sie Ihren Versicherungsschutz an veränderte Lebensumstände, z. B. steigendes Einkommen, dynamisch anpassen. Die Anpassung Ihrer Beiträge ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn Sie im Rahmen der Riester-Förderung den Riester-Mindesteigenbeitrag entrichten, der erforderlich ist, um die volle staatliche Förderung auszuschöpfen.

Die Anpassung der Beiträge ist kostenlos möglich. Sie bedarf jedoch unserer Zustimmung. Lediglich eine geringfügige Einschränkung der Beitragsflexibilität müssen Sie beachten: Damit die Beiträge in einem angemessenen Verhältnis zu den Verwaltungskosten stehen, ist ein Mindestbeitrag vorgesehen. Der Mindestbeitrag beträgt im Jahr 2015 17,72 Euro monatlich oder 212,63 Euro jährlich.<sup>2</sup>

Näheres zur Beitragsanpassung siehe § 20 Abs. 2 Satz 1 bis 3 sowie § 20 a AVBdynamik 03.

---

## **5 Beitragsentrichtung.**

---

Die Beiträge zur VBLdynamik werden von Ihrem Arbeitgeber einbehalten und an uns abgeführt. Sie sind grundsätzlich monatlich zu entrichten. Im Rahmen der Entgeltumwandlung sind auch jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Beiträge möglich.

Für Zeiten, in denen bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, z. B. während der Elternzeit oder während eines Urlaubs ohne Bezüge, haben Sie die Möglichkeit, die Beiträge selbst bei uns einzuzahlen.

Näheres zu diesem Abschnitt siehe § 20 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 4 und 6, § 20a AVBdynamik 03.

---

## **6 Anwendbares Recht; Vertragssprache.**

---

Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung; die Vertragssprache ist Deutsch (siehe § 27 AVBdynamik 03).

## **III Beendigung der Beitragszahlung, Beitragsfreistellung, Kündigung.**

Sie können jederzeit schriftlich beantragen, dass Ihre VBLdynamik beitragsfrei gestellt wird. Die bis zur Beitragsfreistellung erworbenen Anwartschaften bleiben bestehen und nehmen auch weiterhin an der Überschussverteilung teil.

Die VBLdynamik wird automatisch beitragsfrei gestellt, wenn der Versicherungsnehmer mit mehr als 2 Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Falls (viertel-, halb-)jährliche Zahlung vereinbart wurde, gilt Entsprechendes, wenn der Versicherungsnehmer länger als 3 Monate im Rückstand ist.

Eine beitragsfrei gestellte Versicherung kann auf Antrag des Versicherungsnehmers mit Wirkung für die Zukunft wiederaufleben. Der Antrag bedarf der Annahmeerklärung durch die VBL.

Sie können die Versicherung auch schriftlich kündigen. In diesem Fall ist ebenfalls keine vorzeitige Auszahlung des Deckungskapitals der VBLdynamik möglich. Die Kündigung führt lediglich zur Beitragsfreistellung.

Bei Beitragsfreistellung oder Kündigung entstehen Ihnen keine zusätzlichen Kosten.

Näheres zu diesem Abschnitt siehe § 2 Abs. 2 und 3 AVBdynamik 03.

## **IV Fortsetzung der Versicherung nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis.**

Wenn Sie aus dem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst und damit aus der Pflichtversicherung bei der VBL ausscheiden, wird auch Ihre freiwillige Versicherung beitragsfrei gestellt. Sie haben aber die Möglichkeit, spätestens bis zum Ablauf von 3 Monaten nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung die Fortsetzung Ihrer Freiwilligen Versicherung zu beantragen (siehe § 2a AVBdynamik 03). In diesem Fall können Sie selbst die Beiträge direkt bei uns einzahlen. Für diese Beiträge können Sie die staatliche Förderung in Form der Riester-Förderung in Anspruch nehmen, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Fortführung der Versicherung im Wege der Entgeltumwandlung ist jedoch nicht mehr möglich.

## **V Versicherungsfall und Rentenbeginn.**

Der Versicherungsfall tritt auf Antrag des Versicherten am Ersten des Monats ein, der im Antrag angegeben ist. Der Versicherungsfall kann frühestens zum Ersten des Monats beantragt werden, der auf den Monat der Vollen- dung des 62. Lebensjahres folgt. Voraussetzung ist, dass zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente besteht; dieser Anspruch ist durch Bescheid des Trägers der gesetzlichen Rentenver- sicherung nachzuweisen. Der Antrag muss mindestens zwei Kalendermonate vor dem beantragten Versiche- rungsfall bei der VBL eingegangen sein; bei späterem Antragseingang verschiebt sich der Versicherungsfall entsprechend.

Die Verpflichtung zur Leistung einer Betriebsrente beginnt mit Eintritt des Versicherungsfalls. Der Versicherungs- fall tritt spätestens am Ersten des Monats, der auf den Monat der Vollen- dung des 67. Lebensjahres folgt, auch dann ein, wenn der Versicherte einen Antrag nach Ab- satz 1 Satz 1 nicht gestellt hat. Die Betriebsrente wird in diesem Fall aber erst auf Antrag ausbezahlt.

Zu Hinterbliebenenleistungen siehe Abschnitt II.1.

## VI Vermögensanlage.

Die fondsgebundene Rentenversicherung VBLdynamik ist als Beitragszusage mit Mindestleistung ausgestaltet. Dieses Modell beruht auf dem Gedanken, die Ertragschancen einer Geldanlage in Aktien- und Rentenfonds mit dem Interesse des Versicherten an einem Sicherheitspuffer in Einklang zu bringen. Auf diese Weise können unsere Versicherten die Chancen der Kapitalmärkte wahrnehmen, ohne befürchten zu müssen, dass die eingezahlten Beiträge verloren gehen.

Als Mindestleistung garantieren wir, dass Ihnen als Versichertem im Rentenfall mindestens die Summe der eingezahlten Beiträge einschließlich der darin enthaltenen Altersvorsorgezulagen für die Berechnung der Rente zur Verfügung steht. Ein Teil Ihrer Beiträge wird dazu verwendet, die Renditechancen der Wertpapiermärkte zu nutzen. Die daraus erzielten Überschüsse können Ihnen in Form einer Erhöhung des Deckungskapitals zugutekommen, aus welchem Ihre Rente berechnet wird.

Dazu werden die eingezahlten Beiträge in einen Sparanteil, einen Anlageanteil und einen Kostenanteil aufgeteilt. Die Fondsanlage des Anlageanteils erfolgt nach einem speziell entwickelten Lebenszyklusmodell in den Aktienfonds VBLdynamik Chance A und den Rentenfonds VBLdynamik Chance R des Metzler Asset Managements, einer Tochtergesellschaft des Bankhauses Metzler (siehe Abschnitt VI.4 und 5).

Näheres zur Betriebsrente, zur garantierten Mindestleistung und zur Aufteilung der Beiträge finden Sie in § 6 und den §§ 21 bis 24 AVBdynamik 03.

### Verhältnis von Spar-, Anlage- und Kostenanteil bei der VBLdynamik in der Ansparphase.

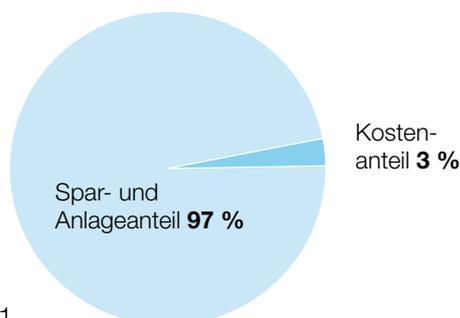


Abbildung 1

### 1 Der Kostenanteil (die schon einkalkulierten Kosten).

Es fallen keine Abschlussprovisionen an. Lediglich zur Deckung der laufenden Verwaltungskosten berechnen wir einen Kostenanteil von 3 Prozent der eingezahlten Beiträge; die Verwaltungskosten in Euro für Ihren individuellen Beitrag können Sie der Anlage zum Produktinformationsblatt in Ihrem Angebot entnehmen. 97 Prozent Ihrer eingezahlten Beträge werden also zum Aufbau Ihrer Altersvorsorge und zur Abdeckung der versicherten Risiken verwendet. Die Kosten für die Verwaltung der Fonds betragen 0,7 Prozent des angelegten Kapitals und werden aus den Erträgen der Fonds bestritten.

### 2 Sonstige Kosten (also Kosten, die aus besonderem Anlass zusätzlich anfallen können).

Die Überweisung der Leistungen der VBL auf Ihr Konto innerhalb Deutschlands oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraums (EU-Mitgliedsstaaten, Island, Liechtenstein oder Norwegen) trägt die VBL. Wenn Sie Ihre Betriebsrente, Kapitalzahlung oder Abfindung jedoch in ein Land außerhalb dieser Staaten überwiesen bekommen möchten, müssen Sie die Kosten der Überweisung tragen (Näheres siehe § 14 Abs. 1 AVBdynamik 03).

Betriebsrenten sind in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig – ebenso wie unter Umständen auch die Leistungen aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungen (für einen Überblick über dieses Thema sprechen Sie uns oder Ihren Krankenversicherer an). Für Sonderleistungen wie die Erstellung eines Ersatzversicherungsscheins (z. B. bei Verlust) können wir Ihnen eine Gebühr zur Deckung des Aufwands in Rechnung stellen (Näheres finden Sie im Produktinformationsblatt des Angebots und in § 25 AVBdynamik 03).

### 3 Der Sparanteil.

In Abhängigkeit von Ihrem Lebensalter im jeweiligen Versicherungsjahr lassen wir einen bestimmten Prozentsatz Ihrer Beiträge in den Sparanteil fließen. Diese Beträge – zusammen mit den daraus erzielten Erträgen – stellen sicher, dass bei Ihrem Rentenbeginn mindestens die eingezahlten Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen als angespartes Kapital (Deckungskapital) vorhanden sind, aus welchem Ihre Rente berechnet wird.

Diese Sicherheit können wir Ihnen garantieren, indem wir aus Ihren Beiträgen einen Kapitalstock bilden und dieses Vermögen nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anlageverordnung anlegen. Sicherheit, Rentabilität, ausreichende Liquidität, eine risikoarme Streuung und Mischung des Anlagebestandes sind dabei die wichtigsten Grundsätze, nach denen wir arbeiten.

#### 4 Der Anlageanteil.

Der Teil Ihres Beitrags, der weder in den Kostenanteil noch in den Sparanteil fließt, ist der Anlageanteil. Diesen legen wir in den Spezialfonds VBLdynamik Chance A (Aktienfonds) und VBLdynamik Chance R (Rentenfonds) an. Diese Fonds wurden speziell für die Versicherten der VBLdynamik geschaffen und stehen nur diesen zur Verfügung. Unser Ziel ist es dabei, eine möglichst hohe Rendite im Rahmen eines speziell entwickelten Lebenszyklusmodells (Bildung von Sondervermögen) zu erwirtschaften. Die Erträge der Fonds in Form von Zins- und Dividendenzahlungen erhöhen Ihr Fondsguthaben. Der Anlageanteil wird ohne Ausgabeaufschlag in die beiden Spezialfonds investiert.

Die Höhe des Anlage- und des Sparanteils ist von Ihrem Lebensalter im jeweiligen Versicherungsjahr abhängig. In niedrigem Lebensalter des Versicherten ist der Anlageanteil relativ hoch. Mit steigendem Lebensalter erhöht sich der Sparanteil kontinuierlich, der Anlageanteil verringert sich entsprechend. Je früher Sie einsteigen, desto stärker können Sie von den Renditechancen des Aktienmarktes profitieren.

#### 5 Das Lebenszyklusmodell der VBLdynamik.

Der Anlageanteil wird durch das speziell entwickelte Lebenszyklusmodell der VBLdynamik in Abhängigkeit von Ihrem Lebensalter gesteuert. Das heißt, Ihr Anlagebeitrag für Ihre Aktien- und Rentenfonds wird bei Erreichen eines bestimmten Lebensalters durch abnehmende Aktienanteile in immer sicherere Anteilsmischungen angelegt. Ihr bereits bestehender Aktienbestand wird ebenfalls umgeschichtet, bis die dem Lebensalter entsprechende Aktienquote erreicht ist.

Die Aufteilung des Anlageanteils in den Aktienfonds VBLdynamik Chance A bzw. Rentenfonds VBLdynamik Chance R wird nach folgender Tabelle vorgenommen:

Alter	Aktienquote	Alter	Aktienquote
17–42	100 %	52	50 %
43	90 %	53	40 %
44	90 %	54	40 %
45	80 %	55	40 %
46	80 %	56	30 %
47	70 %	57	30 %
48	70 %	58	30 %
49	60 %	59	30 %
50	60 %	60–67	20 %
51	50 %		

Abbildung 2

#### Der Aktienfonds VBLdynamik Chance A.

Das Anlageuniversum der Aktienfondsanlage orientiert sich am Aktienindex MSCI World. Der Fonds profitiert damit von internationalen Renditechancen, mindert jedoch gleichzeitig das Anlagerisiko durch eine breite internationale Streuung. In regelmäßigen Abständen wird die Zusammensetzung des Portfolios überprüft und gegebenenfalls an die aktuelle Marktsituation angepasst. Der Fonds investiert weltweit (angelehnt an den MSCI-Welt-Index) in internationale Aktien; damit unterliegt er einem höheren Kursschwankungsrisiko als Fonds mit festverzinslichen Wertpapieren. Die breite Streuung auf Länder-, Branchen- und Einzeltitelebene reduziert jedoch dieses Anlagerisiko. Durch eine möglichst optimale Nachbildung des Risiko-/Returnprofils des MSCI-Welt-Indexes wird die Abweichung von diesem Index minimiert. Risiken, die aus den Währungen herrühren, werden durch Währungssicherungen in den 3 Hauptwährungen (USD, JPY, GBP) weitgehend reduziert.

Genauere Informationen zu den in den Fonds jeweils enthaltenen Vermögenswerten können Sie den „Factsheets“ entnehmen, die wir in regelmäßigen Abständen neu auflegen (hier: Factsheet „VBLdynamik Chance A“). Sie können die aktuelle Ausgabe auf unserer Website herunterladen; auf Wunsch schicken wir sie Ihnen auch gern zu, ein Anruf genügt.

#### Der Rentenfonds VBLdynamik Chance R.

Im Rahmen der Rentenfondsanlage investiert das Fondsmanagement in Anlehnung an den JP Morgan EMU Government Bond Index. Die Anlage erfolgt damit vorzugsweise in festverzinsliche Wertpapiere der Euro-

Zone mit guter bis sehr guter Bonität. Durch die Konzentration auf die Euro-Zone besteht kein Währungsrisiko. Den Schwerpunkt der Anlagen bilden Staatsanleihen. Darüber hinaus können Pfandbriefe beigemischt werden. Rentenfonds unterliegen generell einem niedrigeren Kursrisiko als Aktienfonds. Im Vergleich zu Geldmarktfonds ist das Anlagerisiko jedoch höher.

Die Verbindung aus Aktien-Performance und Stabilität durch Rentenfonds ermöglicht eine langfristig ertragreiche Anlage Ihrer Beiträge. Sie gibt Ihnen die Chance auf attraktive Renditen bei hoher Sicherheit.

Details zur Zusammensetzung der Fonds entnehmen Sie bitte dem Factsheet „VBLdynamik Chance R“.

## 6 Rentenphase – Berechnung der Rente aus dem Garantie- und dem Fondsdeckungskapital.

Der Sparanteil und dessen Erträge bilden das Garantie-Deckungskapital. Aus dem Anlageanteil und – bei entsprechender Entwicklung der Kapitalmärkte – den Erträgen und Wertsteigerungen der damit erworbenen Fondsanteile bildet sich das Fonds-Deckungskapital. Bei Eintritt des Versicherungsfalls bilden das Garantie-Deckungskapital und das Fonds-Deckungskapital zusammengenommen das angesparte Deckungskapital, aus welchem die Renten berechnet werden.

Überschüsse, welche wir nach Rentenbeginn erzielen, fließen den Leistungsempfängern in Form einer Bonusrente zu, also einer Rente, die zusätzlich zur versicherten Rente ausbezahlt wird (siehe § 26 Abs. 2 AVBdynamik 03 und Abschnitt VI.7).

In der Rentenphase betragen die Verwaltungskosten 1 Prozent der jährlichen Rentenzahlung.

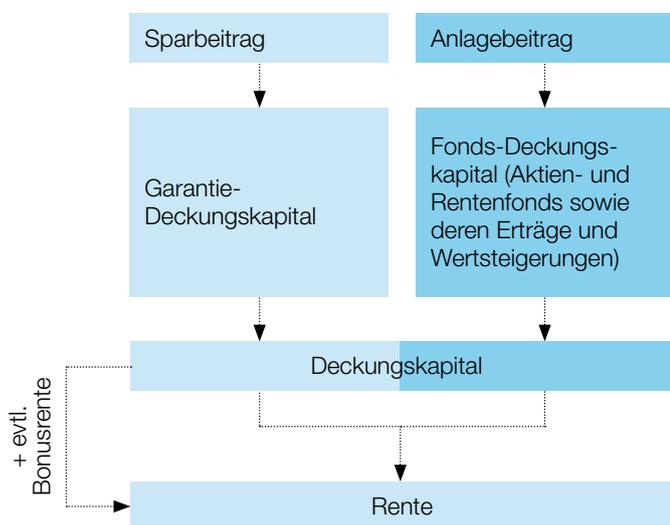


Abbildung 3

## 7 Überschüsse in Abhängigkeit von den kapitalanlagebezogenen und versicherungstechnischen Chancen und Risiken.

### a Allgemeines.

Generell ist die Wertentwicklung von Wertpapieren nicht vorhersehbar. Auch sind die in der Vergangenheit erwirtschafteten Erträge kein Indikator für künftige Erträge. Die Höhe Ihrer Rente aus dem Anlageanteil ist daher von den Entwicklungen an den Kapitalmärkten abhängig.

Folgende Faktoren begrenzen jedoch das Risiko:

- Schwankungen an den Kapitalmärkten gleichen sich erfahrungsgemäß bei längeren Laufzeiten der Geldanlage aus.
- Eine Geldanlage, die nicht in Einzelwerten (z. B. einzelnen Aktien), sondern in Fonds erfolgt, erhöht durch Streuung des Risikos die Sicherheit. In einem Fonds werden die Gelder vieler Anleger gebündelt und in einer Vielzahl von Wertpapieren angelegt. Dadurch gleichen sich eventuelle Schwankungen einzelner Werte aus (Wertstabilisierung). Ein allgemeiner Kursrückgang (z. B. aufgrund konjunktureller Schwankungen) kann jedoch auch zu einem Kursverlust bei Renten- und Aktienfonds führen. Um dieses Risiko möglichst gering zu halten, haben wir die Aufteilung Ihrer Beiträge in einen Spar- und einen Anlageanteil vorgesehen.
- Die Aufteilung Ihrer Beiträge in einen Spar- und einen Anlageanteil macht es möglich, Ihnen zu garantieren, dass bei Rentenbeginn mindestens Ihre eingezahlten Beiträge einschließlich der Altersvorsorgezulagen als Deckungskapital zur Verfügung stehen, aus welchem Ihre Rente berechnet wird.
- Zudem haben wir mit dem Lebenszyklusmodell (siehe Abschnitt VI.5) dafür Sorge getragen, dass auch der Anlageanteil seinerseits wieder aufgeteilt und teilweise in Aktienfonds und teilweise in Rentenfonds investiert wird. Ein Rentenfonds ist ein Fonds mit festverzinslichen Wertpapieren. Mit steigendem Lebensalter erfolgt stufenweise eine Umschichtung in immer sicherere Anteilsmischungen.

Die Entwicklungen an den Wertpapiermärkten bringen nicht nur Risiken, sondern auch Chancen mit sich. Durch die Verwendung des Anlageanteils zum Kauf von Anteilen an Aktien- und Rentenfonds und die daraus erzielten Erträge und Wertzuwächse kann sich Ihr Deckungskapital erhöhen, welches bei Rentenbeginn zur Berechnung Ihrer Rente zur Verfügung steht.

Die versicherungsmathematischen Annahmen (z. B. über die Entwicklung der statistischen Lebensdauer) werden von einem unabhängigen versicherungsmathematischen

Sachverständigen auf der Basis statistischer Daten nach den anerkannten Grundsätzen des Aktuarwesens kalkuliert. Entwickeln sich die zugrunde gelegten Verhältnisse ungünstiger als erwartet, kann dies zu einer Reduzierung der Überschüsse führen. Da die Annahmen vorsichtig gewählt wurden, entwickeln sich die Verhältnisse jedoch in der Regel günstiger als erwartet, was wiederum zu Überschüssen führen kann. Entsprechendes gilt für eine ungünstigere oder günstigere Entwicklung der Annahmen über die Verwaltungskosten.

## **b Zuteilung der Überschüsse.**

Aus den genannten Überschüssen, die nicht in den Aktien- und Rentenfonds entstehen, ist nach den Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes zunächst ein Risikopuffer zu bilden, welcher der Absicherung möglicher künftiger Risiken dient (versicherungsaufsichtsrechtliche Solvabilitätsvorschriften; siehe auch § 26 Abs. 1 Satz 2 und 3 AVBdynamik 03). Die verbleibenden Überschüsse werden für die Verteilung an die Versicherten und Rentner reserviert (d. h. in die Rückstellung für Überschussbeteiligung eingestellt). Sie dienen auch der Finanzierung der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe dazu Abschnitt VI.7.c). Über die Zuteilung der Überschüsse in der Rückstellung für Überschussbeteiligung entscheidet der Verwaltungsrat nach Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars (§ 26 Abs. 4 AVBdynamik 03). Der Beschluss über die Zuteilung bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Wenn Überschüsse zugeteilt werden, gilt Folgendes: Vor Rentenbeginn werden die zugeteilten Überschussanteile in Anteilen an den Aktien- und Rentenfonds angelegt. Nach Rentenbeginn werden diese Überschussanteile für eine Zusatzrente (Bonusrente) verwendet, die zusätzlich zu der Betriebsrente aus dem angesparten Deckungskapital an Sie ausbezahlt wird (Abbildung 3).

Das bedeutet: Überschüsse fließen entweder in den Risikopuffer oder kommen Versicherten und Rentnern zugute. Aktionäre, an die Überschüsse in Form von Dividenden abfließen würden, sind bei der VBL nicht vorhanden.

## **c Bewertungsreserven.**

Neben den tatsächlich vorhandenen Überschüssen können die sogenannten Bewertungsreserven für die Überschussbeteiligung von Bedeutung sein. Bewertungsreserven entstehen dadurch, dass Wertpapiere nach den gesetzlichen Regelungen zu den Anschaffungskosten

oder Nennwerten bilanziert werden müssen. In Zeiträumen, in denen der Marktwert dieser Wertpapiere über dem Anschaffungswert oder Nennwert liegt, entstehen Bewertungsreserven, solange der Versicherer diese Wertpapiere im Bestand behält. Überschüsse entstehen dagegen erst, wenn der Versicherer die Wertpapiere veräußert.

Bewertungsreserven sind erforderlich, weil die Versicherer bei einem Rentenversicherungsprodukt eine sehr langfristige Kapitalanlagepolitik betreiben müssen. Bei einem jung eintretenden Versicherten kann der Vertrag beispielsweise über mehr als 40 Jahre laufen. Die Bewertungsreserven dienen dazu, ungünstige Entwicklungen des Kapitalmarkts abzufedern. Denn der Wert von Kapitalanlagen kann auch unter den Anschaffungswert oder Nennwert sinken. In diesem Fall entstehen stille Lasten.

Es besteht also ein Interessengegensatz zwischen den Sicherheitsinteressen der Versichertengemeinschaft, die an der Erhaltung der Bewertungsreserven interessiert ist, und Versicherten, die nach Beendigung ihrer Ansparphase einen Anteil an den Bewertungsreserven zugeteilt bekommen möchten. Der Gesetzgeber hat mit § 153 VVG ein Modell für den Interessenausgleich bereitgestellt, welches eine Zuteilung von 50 Prozent der ermittelten Bewertungsreserven bei Beendigung der Ansparphase vorsieht. Die Beteiligung der Versicherten und Rentner an den Bewertungsreserven des Garantie-Deckungskapitals in § 26 AVBdynamik 03 folgt der gesetzlichen Regelung: Die Höhe der Bewertungsreserven wird jährlich zum Bilanzstichtag festgestellt. In der ersten Jahreshälfte des Folgejahrs wird unter Berücksichtigung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur Kapitalausstattung und zur Durchführung von Stresstests die Höhe der zuzuteilenden Bewertungsreserven ermittelt. Die Zuteilung selbst erfolgt nach einem versicherungsmathematisch festgelegten, verursachungsorientierten Verfahren, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt wurde.

Versicherte haben einen Anspruch auf Beteiligung an den Bewertungsreserven, wenn sie bei Eintritt des Versicherungsfalles eine Einmalkapitalauszahlung oder eine Abfindung erhalten oder wenn sie den Wert ihrer unverfallbaren Anwartschaften auf einen neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungseinrichtung übertragen lassen (Portabilität). In diesen Fällen erhalten sie eine zusätzliche Kapitalauszahlung oder eine nachträgliche Erhöhung des Übertragungswertes. Rentner werden jährlich an den Bewertungsreserven beteiligt. Sie erhalten eine Erhöhung ihrer monatlichen Rente.

---

## **8 Beachtung sogenannter Nachhaltigkeitskriterien (sozialer, ethischer und ökologischer Belange) bei der Vermögensanlage.**

---

Unsere Anlagepolitik zielt darauf ab, die aufsichtsrechtlichen Anlagegrundsätze größtmögliche Sicherheit und Rentabilität, jederzeitige Liquidität, Mischung und Streuung dauerhaft zu erfüllen. Im Interesse und in der Verpflichtung, unseren Kunden eine sichere und auch der Leistungshöhe nach attraktive zusätzliche Altersversorgung bieten zu können, stehen die Kriterien Sicherheit und Rendite für die Kapitalanlage immer im Vordergrund. Begleitet wird unsere Anlagetätigkeit von einem umfassenden Risikomanagement. Ziel des Risikomanagements ist es, durch aussagekräftige Analysen die Kapitalanlagen auf ihre Risikotragfähigkeit hin einzuschätzen und gegebenenfalls Warnungen und Empfehlungen auszugeben. Unter Einbezug dieser Empfehlungen überprüfen wir ständig unsere Anlagestruktur. Ethische, soziale und ökologische Belange treten hinter den Zielen Sicherheit und Rentabilität zurück und finden derzeit wie folgt Berücksichtigung im Anlageprozess: Wir halten unmittelbar keine Wertpapiere von Unternehmen, die Streumunition im Sinne der UN-Konvention zum Verbot von Streumunition herstellen. Aus den Portfolios unserer Wertpapierfonds, deren Anlagepolitik den Erwerb von Aktien und Unternehmensanleihen erlaubt, schließen wir ebenfalls Wertpapiere von Streumunitionsherstellern aus. Wir vereinbaren mit den Fondsgesellschaften, die diese Wertpapierfonds verwalten, vertraglich einen entsprechenden Emittentenausschluss. Die Manager sind verpflichtet, diesen Ausschluss im Rahmen ihrer Anlagepolitik zu beachten. Weitere ethische, soziale und ökologische Belange berücksichtigen wir derzeit nicht.

## **VII Übertragung der Versicherung (Portabilität).**

---

### **1 Übertragung zur VBL.**

---

Wenn Sie in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst eintreten, können Sie den Wert Ihrer bisherigen betrieblichen Altersversorgung in eine freiwillige Versicherung bei der VBL übertragen lassen.

Bitte setzen Sie sich rechtzeitig mit uns in Verbindung, denn den **Antrag müssen Sie binnen einer Frist von 12 bzw. 6 Monaten** nach Ausscheiden aus Ihrem bisherigen Arbeitsverhältnis stellen. Gern prüfen wir für Sie, ob die gesetzlichen (oder tarifvertraglichen) Voraussetzungen vorliegen. Ein Merkblatt mit einem Antrag auf Wertübertragung senden wir Ihnen gern zu. Sie finden diese Unterlagen auch auf unserer Website [www.vbl.de](http://www.vbl.de) in der Rubrik Service / Downloadcenter/ Produkte / Formulare VBLextra und VBLdynamik / Antrag auf Wertübertragung (Portabilität, KM102).

---

### **2 Übertragung von der VBL zu Ihrem neuen Versorgungsträger.**

---

Wenn Sie aus dem Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst ausscheiden, haben Sie die Möglichkeit, den Wert Ihrer unverfallbaren Anwartschaften aus der VBLdynamik auf den neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger zu übertragen.

Dabei ist zu unterscheiden,

- ob aufgrund des Wechsels zu einem privaten Arbeitgeber für Sie keine Pflicht zur Versicherung in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes mehr besteht oder,
- ob Sie aufgrund des Wechsels zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes zur Pflichtversicherung bei einer anderen Zusatzversorgungskasse des öffentlichen Dienstes anzumelden sind.

Bitte beachten Sie: Die Übertragung Ihres angesparten Kapitals ist ausschließlich in eine andere betriebliche Altersversorgung möglich, also in einen Vertrag, den ein neuer Arbeitgeber für Sie abgeschlossen hat. Eine Übertragung in einen privat abgeschlossenen Riestervertrag, Bausparvertrag o. Ä. ist dagegen nicht möglich.

#### **a Wechsel zu einem privaten Arbeitgeber.**

Bei Versorgungszusagen, die ab dem 1. Januar 2005 erteilt wurden, haben Sie im Falle eines Arbeitgeberwechsels einen Anspruch auf Übertragung des Wertes Ihrer unverfallbaren Anwartschaften aus der Versicherung bei der VBLdynamik auf den neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger.

Der Übertragungsanspruch besteht nur, wenn Ihre bisherige Zusage gesetzlich unverfallbar ist und der Übertragungswert nicht die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (in 2015: 72.600 Euro) übersteigt. Den Anspruch müssen Sie innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der VBL geltend machen. Bei berechtigtem Interesse haben Sie ferner gegenüber der VBL einen Anspruch auf schriftliche Mitteilung des Übertragungswerts.

Vor der Übertragung ist nachzuweisen, dass der neue Arbeitgeber seiner Verpflichtung nachgekommen ist, Ihnen eine dem Übertragungswert wertgleiche Versorgungszusage zu erteilen und die Versorgung über eine Pensionskasse, eine Direktversicherung oder einen Pensionsfonds durchzuführen. Der neue Arbeitgeber oder sein Versorgungsträger sind ferner verpflichtet, Ihnen mitzuteilen, in welcher Höhe aus dem Übertragungswert ein Anspruch auf Altersversorgung und ob eine Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung bestehen würde.

Mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswerts auf den neuen Arbeitgeber bzw. dessen Versorgungsträger erlöschen alle Ansprüche gegenüber der VBL.

#### **b Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes.**

Wenn Sie aufgrund eines Arbeitgeberwechsels innerhalb des öffentlichen Dienstes bei einer anderen Zusatzversorgungskasse pflichtversichert werden, ist für die Übertragung des Werts Ihrer unverfallbaren Anwartschaften aus der VBLdynamik § 26 Abs. 4 Satz 4 bis 7 des ATV zu beachten.

Sie können verlangen, dass die VBL den Übertragungswert Ihrer Anwartschaften auf die andere Zusatzversorgungskasse überträgt. Voraussetzung ist, dass zwischen der VBL und der anderen Kasse bezüglich der Pflichtversicherung ein sogenanntes Überleitungsabkommen besteht.

Den Anspruch müssen Sie innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bei der VBL geltend machen. Er ist nicht von der Höhe des Übertragungswerts abhängig.

Voraussetzung ist, dass der neue Arbeitgeber Ihnen eine dem Übertragungswert wertmäßig entsprechende Zusage auf eine lebenslange Altersversorgung erteilt.

Mit der vollständigen Übertragung des Übertragungswerts auf die andere Zusatzversorgungskasse erlöschen alle Ansprüche gegenüber der VBL.

## **VIII Steuerliche Informationen zur VBLdynamik.**

### **1 Einkommensteuer.**

Es stehen Ihnen zwei Möglichkeiten der staatlichen Förderung Ihrer VBLdynamik zur Verfügung. Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen einen Überblick geben. Wenn Ihnen eine persönliche Beratung lieber ist, rufen Sie uns an: Wir helfen Ihnen gern, die bestmögliche Förderung für Ihren Vertrag zu finden.

#### **a Riester-Förderung in der Ansparphase.**

Im Rahmen der Riester-Förderung können Sie für Ihre eigenen Beiträge zur VBLdynamik die staatliche Förderung in Form von Zulagen in Anspruch nehmen, deren Höhe von der Anzahl Ihrer Kinder sowie von der Höhe Ihrer Beiträge zur VBLdynamik abhängt (§§ 79 ff. EStG). Darüber hinaus können Sie Steuerersparnisse erzielen, indem Sie die Beiträge zur VBLdynamik bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend machen (§ 10a EStG).

#### **Wer ist förderberechtigt?**

Voraussetzung für die Gewährung von Zulagen und des Sonderausgabenabzugs ist, dass Sie zum berechtigten Personenkreis gehören. Berechtigt sind Sie nach § 10a Abs. 1 und § 79 Satz 1 EStG insbesondere, wenn Sie:

- in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind (dazu gehören auch geringfügig Beschäftigte, sofern sie keinen Antrag auf Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung gestellt haben; sofern eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung vor dem 1. Januar 2013 begonnen hat, besteht die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nur auf Antrag);
- oder wenn Sie Kinder erziehen: In den ersten 3 Lebensjahren des Kindes, wenn Sie Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI in Anspruch nehmen könnten;
- oder unter bestimmten Voraussetzungen, wenn Sie bei der Agentur für Arbeit als Arbeitsuchender gemeldet sind.

Bezüglich der Frage, ob Sie zu diesem Personenkreis gehören, informieren wir Sie gern und helfen Ihnen auch beim Ausfüllen des Antrags auf Gewährung von Zulagen.

Zu den Voraussetzungen für diese Art der Förderung gehört ferner, dass als Leistung aus der VBLdynamik grundsätzlich lebenslange laufende Rentenzahlungen vorgesehen sind. Unschädlich ist aber, wenn Sie zu Beginn der Leistungsphase die Auszahlung eines Teilkapitalbetrags in Höhe von maximal 30 Prozent des angesparten Kapitals (Deckungskapitals) in Anspruch nehmen.

Die Vereinbarung eines Wahlrechts auf Kapitalauszahlung bei Vertragsablauf ist ebenfalls möglich. Wenn Sie zukünftig von diesem Wahlrecht Gebrauch machen und sich gegen Ende der Ansparphase tatsächlich für die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals in Form einer Einmalleistung entscheiden, müssen Sie allerdings Ihre staatliche Förderung zurückzahlen (siehe Abschnitt VIII.1.c.dd unter „schädliche Verwendung“).

### Welche Zulagen gibt es?

Folgende Zulagen können Sie im Rahmen der Riester-Förderung erhalten:

Grundzulage	154 Euro
Kinderzulage für vor 2008 geborene Kinder*	185 Euro
Kinderzulage für nach 2007 geborene Kinder*	300 Euro

\* bei Kindergeldberechtigung des Versicherten oder ggf. des Ehegatten

Je nach Höhe Ihrer Beiträge in die VBLdynamik können Sie die volle oder eine anteilige staatliche Zulagenförderung erhalten.

Die volle Förderung erhalten Sie, wenn die Einzahlungen in Ihren VBLdynamik-Vertrag zusammen mit den Zulagen die Grenze von 4 Prozent Ihres rentenversicherungspflichtigen Einkommens des Vorjahrs erreichen oder übersteigen.

### Beispiel:

35-jährige Frau, rentenversicherungspflichtiges Einkommen des Vorjahrs: 30.000 Euro, verheiratet, 2 Kinder, eines davon in 2008 geboren:	
4 Prozent: (des relevanten Einkommens)	1.200 Euro
Zulagen: (Grundzulage: 154 Euro und 2 Kinderzulagen, 185 und 300 Euro)	639 Euro
Eigenbeiträge jährlich: zur Ausschöpfung der maximalen steuerlichen Förderung	561 Euro
Eigenbeiträge monatlich: zur Ausschöpfung der maximalen steuerlichen Förderung	46,75 Euro

Auch wenn Ihr relevantes Einkommen 52.500 Euro übersteigt\*\*, liegt der Betrag, der zur Ausschöpfung der maximalen steuerlichen Förderung in den Vertrag fließen muss, bei maximal 2.100 Euro (Beiträge und Zulagen zusammengenommen).

\*\*4 Prozent von 52.500 Euro = 2.100 Euro

Selbstverständlich können Sie auch geringere Beträge einzahlen. Wenn Ihre Beiträge und die Zulagen in der Summe weniger als 4 Prozent des relevanten Einkommens betragen, erhalten Sie die staatliche Förderung anteilig. Der Gesetzgeber hat allerdings festgelegt, dass ein Versicherter mindestens einen Sockelbetrag von 60 Euro im Jahr zuzahlen muss, und zwar auch dann, wenn er seinen Beitrag schon allein durch die Zulagen finanzieren könnte (zu Mindestbeiträgen siehe auch Abschnitt II.4).

### Was ist der Riester-Bonus für junge Leute?

„Riester-Bonus für junge Leute“: (für unmittelbar Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)	200 Euro
---	----------

Unmittelbar Zulageberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einen einmaligen Zuschlag zur Grundzulage in Höhe von 200 Euro (auch „Berufseinsteigerbonus“ genannt). Den Zuschlag erhalten Sie nur dann in voller Höhe, wenn Ihnen auch die Grundzulage in voller Höhe zusteht.

## **Wie erleichtern Sie sich die Beantragung der Zulagen?**

Die Zulagen sind bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Ende des jeweiligen Beitragsjahres über die VBL zu beantragen. Wir empfehlen Ihnen, uns zu bevollmächtigen, auf der Basis der vorliegenden Daten die Zulage dauerhaft für Sie zu beantragen (Dauerzulageantrag). Das erspart Ihnen Verwaltungsaufwand. Die ZfA prüft Ihren Antrag und überweist die Zulagen auf Ihren Vertrag bei der VBL.

## **Welche Steuerersparnis können Sie darüber hinaus erzielen?**

Über die Förderung durch Altersvorsorgezulagen hinaus können Sie Ihre Beiträge zur VBLdynamik bei Ihrer Steuererklärung im Rahmen eines zusätzlichen Sonderausgabenabzugs geltend machen. Auf diese Weise lässt sich Ihr zu versteuerndes Einkommen verringern. Wenn die Zulage höher ist als die Steuerermäßigung, die Sie aus dem Sonderausgabenabzug erzielen könnten, verbleibt es bei der Gewährung der Zulage. Wenn dagegen der Sonderausgabenabzug nach der Berechnung des Finanzamts für Sie günstiger ist als die Ihnen zustehende Förderung durch die Zulage, verbleibt die Zulage im Vertrag. Zusätzlich kommt Ihnen automatisch eine Steuerermäßigung durch den Sonderausgabenabzug zugute. Dabei wird die Ihnen zustehende Förderung durch die Zulage angerechnet.

## **Was sollten Sie beachten, wenn Sie für Ihren Beitrag zur VBLklassik die Riester-Förderung nutzen möchten?**

Wenn Sie sich als Beschäftigter im Tarifgebiet Ost dafür entschieden haben, für Ihren Eigenanteil am Beitrag zur VBLklassik statt der Steuerfreiheit die Riester-Förderung in Anspruch zu nehmen, wird die steuerliche Förderung auf ihre VBLdynamik und die VBLklassik verteilt. Die Zulagen werden dann verhältnismäßig ihren beiden Verträgen gutgeschrieben. Den insgesamt auf 2.100 Euro begrenzten zusätzlichen Sonderausgabenabzug können Sie dann für Ihre Beiträge zur VBLklassik und zur VBLdynamik nutzen. (Aktuelle Informationen hierzu unter [www.vbl.de/arbeitnehmerbeitrag\\_ost](http://www.vbl.de/arbeitnehmerbeitrag_ost)). Sie können aber für Ihre VBLdynamik auch die Entgeltumwandlung in Anspruch nehmen (§ 3 Nr. 63 EStG).

Der Anteil der Beschäftigten im Tarifgebiet West an der Umlage zur VBLklassik ist dagegen nicht förderfähig.

## **b Entgeltumwandlung in der Ansparphase.**

### **Wer ist förderberechtigt?**

Ferner haben Sie die Möglichkeit, Ihre VBLdynamik im Wege der Entgeltumwandlung zu finanzieren. Steuerlich gesehen ist der Personenkreis, der von der Entgeltumwandlung Gebrauch machen kann, weiter als der Kreis der Riester-Förderungsberechtigten: Zum begünstigten Personenkreis gehören nämlich alle Arbeitnehmer (im Sinne des Arbeitnehmerbegriffs des § 1 LStDV) unabhängig davon, ob sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Damit können auch geringfügig Beschäftigte oder Personen, die in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert sind (z. B. Ärzteversorgung) von der Entgeltumwandlung profitieren. Entsprechendes gilt für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer.

Zu beachten ist allerdings, dass die tarifvertraglichen Voraussetzungen für die Entgeltumwandlung gegeben sein müssen.

### **Wie funktioniert die Entgeltumwandlung?**

Bei der Entgeltumwandlung beauftragen Sie Ihren Arbeitgeber, einen von Ihnen festgelegten Teil Ihres künftigen Bruttogehalts direkt in Ihre VBLdynamik einzuzahlen. Auf diese Weise wird also ein bestimmter Betrag aus Ihrem Entgelt in eine Altersvorsorge „umgewandelt“. Im Jahr 2015 können Sie so bis zu 2.904 Euro steuer- und sozialabgabenfrei in Ihre zusätzliche Altersversorgung einzahlen (Obergrenze für die förderfähigen Beiträge ist also jährlich 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung West; diese Obergrenze gilt sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern), siehe § 3 Nr. 63 EStG.

Darüber hinaus können Sie über Ihren Arbeitgeber in nach dem 31. Dezember 2004 geschlossene Verträge weitere 1.800 Euro steuerfrei – aber nicht sozialabgabenfrei – einzahlen. Diese Steuerfreiheit für zusätzliche 1.800 Euro an Beiträgen können Sie auch dann geltend machen, wenn Sie daneben für die Umlagezahlungen in die Pflichtversicherung bei der VBL die Pauschalversteuerung nach § 40b EStG in Anspruch nehmen. Nur in dem Sonderfall, dass Sie neben der VBLdynamik noch für eine andere Direktversicherung oder Pensionskasse Beiträge nach § 40b EStG alter Fassung pauschal versteuern lassen, kommt Ihnen die oben genannte Steuerfreiheit von weiteren 1.800 Euro für Ihre Beiträge zur VBLdynamik nicht zugute.

Soweit die Beiträge diese Obergrenzen übersteigen, kommt für den übersteigenden Teil eine Riester-Förderung in Betracht.

Die Beitragszahlungen müssen im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses erfolgen.

Soweit Sie durch eine Entgeltumwandlung Steuervorteile erzielen (§ 3 Nr. 63 EStG), kann dies die Steuerfreiheit des Arbeitgeberanteils an der Umlage für die VBLklassik einschränken (§ 3 Nr. 56 EStG). Oder: Sofern Sie im Tarifgebiet Ost für Ihren Eigenanteil an den Beiträgen zur VBLklassik die Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG in Anspruch nehmen, ist ein Teil Ihres steuerlichen Freibetrags für die Entgeltumwandlung eventuell bereits verbraucht (Aktuelle Informationen hierzu unter [www.vbl.de/arbeitnehmerbeitrag\\_ost](http://www.vbl.de/arbeitnehmerbeitrag_ost)). In manchen Fällen kann daher eine Riester-Förderung lohnender sein. Die Fallgestaltungen sind vielfältig. Bitte rufen Sie uns an, wir geben Ihnen Informationen zu Ihrer individuellen Situation.

### c Besteuerung der Leistungen aus der VBLdynamik in der Rentenphase.

Der Umfang der Besteuerung der Leistungen aus der VBLdynamik in der Auszahlungsphase richtet sich danach,

- ob die in der Ansparphase eingezahlten Beiträge in vollem Umfang, nur teilweise oder gar nicht gefördert wurden, und danach,
- ob Sie das angesparte Deckungskapital in Form einer Rente, einer Teilkapitalauszahlung (bis zu 30 Prozent) oder einer Auszahlung des gesamten Kapitals als Einmalzahlung in Anspruch nehmen.

#### aa. Für Rentenleistungen gilt Folgendes:

- Wurden die gesamten Beiträge **steuerlich gefördert**, so sind die Leistungen in der Auszahlungsphase in vollem Umfang zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 1 EStG<sup>3</sup>).
- Wenn Sie in der Ansparphase **sowohl geförderte als auch nicht geförderte** Beiträge oder Beitragsanteile eingezahlt haben, sind auch die Leistungen in der Auszahlungsphase entsprechend aufzuteilen. Soweit die Beiträge gefördert wurden, unterliegen die darauf beruhenden Leistungen der vollen Besteuerung. Soweit die Leistungen auf nicht geförderten Beiträgen beruhen, müssen Sie sie mit dem Ertragsanteil versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe a in Verbindung mit § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG).

- Haben Sie in der Ansparphase ausschließlich **nicht geförderte** Beiträge eingezahlt (z. B. weil Sie nicht zum begünstigten Personenkreis gehörten), haben Sie die gesamten Leistungen nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

#### bb. Wenn Sie sich beim Eintritt des Versicherungsfalls bis maximal 30 Prozent des angesparten Kapitals als Einmalbetrag und den Rest als laufende Rente auszahlen lassen, gilt für die Besteuerung der Kapitalauszahlung Folgendes:

- Soweit das Kapital auf **geförderten** Beiträgen (Entgeltumwandlung oder Riester-Förderung) beruht, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.
- Soweit das Kapital auf **nicht geförderten** Beiträgen beruht, ist danach zu unterscheiden, ob der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden hat:  
Wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht 12 Jahre bestanden hat, müssen Sie bei einer Kapitalauszahlung den Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der eingezahlten Beiträge voll versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 EStG<sup>4</sup>).  
Lassen Sie sich als Versicherter das Kapital erst nach Vollendung des 62. Lebensjahres auszahlen und hat der Vertrag im Zeitpunkt der Auszahlung mindestens 12 Jahre bestanden, müssen Sie nur die Hälfte dieses Unterschiedsbetrags versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 und § 52 Abs. 36 Satz 9 EStG).
- Die Entnahme des Teilkapitalbetrags hat bei Beginn der Auszahlungsphase zu erfolgen. Den Antrag auf Teilkapitalauszahlung müssen Sie spätestens 6 Monate vor Rentenbeginn schriftlich stellen.

#### cc. Einmalkapitalauszahlung.

Wenn Sie sich künftig zum relevanten Zeitpunkt (mindestens 1 Jahr und spätestens 6 Monate vor Rentenbeginn) dafür entscheiden, sich das gesamte angesparte Deckungskapital in Form einer Einmalkapitalauszahlung statt der laufenden Rente auszahlen zu lassen, ist Folgendes zu beachten:

- Sofern das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der **Entgeltumwandlung** gefördert wurden, unterliegt es der vollen Besteuerung nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG.
- Soweit das Kapital auf **nicht geförderten** Beiträgen beruht, haben Sie es nach § 22 Nr. 5 Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 und § 52 Abs. 36 Satz 9 EStG zu versteuern (siehe die Ausführungen zur Teilkapitalauszahlung).
- Soweit das Deckungskapital auf Beiträgen beruht, die im Rahmen der **Riester-Förderung** gefördert wurden, stellt die Auszahlung des gesamten angesparten Kapitals eine sogenannte **„schädliche Verwendung“** dar (§ 93 EStG). Im Fall der schädlichen Verwendung sind die während der Ansparphase gewährten Altersvorsorgezulagen und die im Rahmen des Sonderausgabenabzugs festgestellten Steuerermäßigungen zurückzuzahlen. Die VBL hat die schädliche Verwendung der Zentralen Stelle für Altersvermögen (ZfA) mitzuteilen. Diese ermittelt den Rückzahlungsbetrag. Die VBL führt den Rückzahlungsbetrag an die ZfA ab und zahlt das verbleibende Kapital an Sie aus. Das ausgezahlte Kapital haben Sie wie eine Leistung aus ungeforderten Beiträgen zu versteuern (§ 22 Nr. 5 Satz 3 und Satz 2 Buchstabe b in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 und § 52 Abs. 36 Satz 9 EStG).

#### dd. Schädliche Verwendung.

- „Schädliche Verwendung“ bedeutet bei der „Riester-Förderung“, dass das geförderte Altersvorsorgevermögen nicht so verwendet wird, wie es während der Förderung vom Gesetzgeber vorausgesetzt wurde.
- Wird das angesparte Altersvorsorgevermögen nicht in Form einer Rente ausgezahlt, sondern als Einmalkapitalauszahlung, liegt eine solche schädliche Verwendung vor (§ 93 EStG). Eine Teilkapitalauszahlung von bis zu 30 Prozent des angesparten Kapitals stellt dagegen keine schädliche Verwendung dar. Die Abfindung, welche nach § 10b AVBdynamik 03 für Kleinbetragsrenten vorgesehen ist, stellt ebenfalls keine schädliche Verwendung dar.
- Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn Sie Ihren Wohnsitz in ein Land der Europäischen Union oder in die EWR-Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen verlegen (§ 95 EStG).
- Ferner stellen das Sterbegeld und die Garantieleistung bei einer Rentengarantiezeit eine schädliche Verwendung dar.

Näheres zur schädlichen Verwendung finden Sie in §§ 93 bis 96 EStG.

## 2 Abgeltungsteuer/Versicherungsteuer/ Erbschaftsteuer.

Bei Verträgen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung mindern sich die Erträge nicht durch die Abgeltungsteuer. Die Beiträge zur VBLdynamik sind von der Versicherungsteuer befreit. Da die Anwartschaften aus der VBLdynamik im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung erworben wurden, unterliegen Hinterbliebenenrenten und (Teil-)Kapitalauszahlungen nicht der Erbschaftsteuer, sofern der verstorbene Versicherte in der Anwartschaftsphase ein Arbeitnehmer war.<sup>5</sup>

Steuerliche Regelungen werden häufig vom Gesetzgeber geändert. Diese Ausführungen können daher nur die derzeitigen steuerlichen Rahmenbedingungen wiedergeben.

## IX Versicherungsbedingungen.

Die oben stehenden Hinweise dienen dazu, Ihnen einen Überblick über einige wichtige Punkte im Zusammenhang mit Ihrem Vertrag zu geben, können aber eine persönliche Beratung nicht ersetzen. Die Informationen sind auf dem Stand 01/2015. Bitte beachten Sie, dass sich die gesetzlichen – insbesondere die steuerlichen – Rahmenbedingungen ändern können. Wir informieren Sie gern.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die VBLdynamik (AVBdynamik 03) und dem Versicherungsschein finden Sie eine genaue Darstellung aller Bestimmungen, Rechte und Pflichten, die sich aus dem Versicherungsvertrag ergeben. Sie erhalten von uns die AVBdynamik 03 gemeinsam mit dem Angebot nebst Modellrechnung, dem Produktinformationsblatt und der vorliegenden Verbraucherinformation. Die AVBdynamik 03 sind Teil der Satzung der VBL, die Sie auch auf unserer Internetseite unter [www.vbl.de](http://www.vbl.de) einsehen können.

## **X Widerrufsrecht.**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail mit Adressangabe) widerrufen.

Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Anstalt des öffentlichen Rechts, Hans-Thoma-Str. 19, 76133 Karlsruhe.

### **Widerrufsfolgen.**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; bei einem Monat mit 30 Tagen ergibt sich dieser Betrag aus einem Dreißigstel Ihres Monatsbeitrags pro Tag der Vertragsdauer. Die vereinbarte monatliche Beitragszahlung können Sie Blatt 1 des Angebots entnehmen; die vereinbarte jährliche Beitragszahlung dem Zahlplan auf Blatt 3 des Angebots. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

### **Besondere Hinweise.**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

## **XI Rechtsbehelfe.**

Gegen Entscheidungen der VBL über Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis können Sie auch Klage zum Schiedsgericht erheben. Dieses mit unabhängigen Richtern besetzte Schiedsgericht ist gerichtskostenfrei (Näheres zum Schiedsgericht finden Sie in § 55 bis 57 VBL-Satzung (VBLS) und § 13 Abs. 3 und 4 AVB-dynamik 03). Falls Sie eine Klage zum Schiedsgericht erheben möchten, bitten wir Sie, Ihre Klage zunächst schriftlich bei der VBL einzureichen, damit diese Ihnen eine Schiedsvereinbarung zusenden kann; anschließend leitet die VBL die Klageschrift und die Schiedsvereinbarung an das Schiedsgericht weiter. Alternativ können Sie auch Klage vor den ordentlichen Gerichten nach Maßgabe der Zivilprozessordnung erheben. Eine Klage vor dem Schiedsgericht schließt eine Klage vor den ordentlichen Gerichten in gleicher Sache aus.

## **XII Ansprechpartner.**

Sollten Sie Fragen zu Ihrem Angebot, Antrag oder Versicherungsvertrag haben, sind wir für Sie über unser Service-Telefon erreichbar: **0721 9398935** und zwar Montag, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr und Dienstag, Mittwoch, Freitag von 8:00 bis 16:30 Uhr. Sie können uns gern auch per E-Mail unter [kundenservice@vbl.de](mailto:kundenservice@vbl.de) anschreiben oder uns ein Fax unter der Nummer 0721 155-1355 senden. Die ladungsfähige Anschrift der VBL und die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder finden Sie auf der Einbandrückseite.

Sie erreichen uns unter folgender Anschrift:  
VBL. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder –  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Postanschrift: 76240 Karlsruhe  
Hausanschrift: Hans-Thoma-Straße 19,  
76133 Karlsruhe

Wir sind stets bemüht, schnellstmöglich und zu Ihrer Zufriedenheit zu reagieren. Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

Sollte es dennoch einmal Anlass zu einer Beschwerde geben, haben Sie die Möglichkeit, sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – Bereich Versicherungswesen, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, zu wenden.

## Abkürzungsverzeichnis:

ATV	Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung)
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVBdynamik 03 = Allgemeine Versicherungsbedingungen für die VBLdynamik)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
ESTG	Einkommensteuergesetz
GBP	Britisches Pfund (Währung)
JPY	Japanischer Yen (Währung)
LStDV	Lohnsteuerdurchführungsverordnung
MSCI	Morgan Stanley Capital International (MSCI World ist ein Aktienindex, der von dem US-amerikanischen Finanzdienstleister Morgan Stanley Capital International als Kursindex berechnet wird)
SGB	Sozialgesetzbuch (z. B. „SGB VI“ = „Sozialgesetzbuch, Buch VI – gesetzliche Rentenversicherung“)
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
USD	US-Dollar (Währung)
VBLS	Satzung der VBL
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
ZfA	Zentrale Stelle für Altersvermögen („Zulagenstelle“)

<sup>1</sup>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit haben wir darauf verzichtet, bei Ausdrücken wie „der Beschäftigte“ auch die weibliche Form zu nennen. Selbstverständlich sind jedoch beide Geschlechter gemeint.

<sup>2</sup>Wenn der Gesetzgeber die sozialversicherungsrechtliche Bezugsgröße in § 18 Abs. 1 SGB IV anpasst, ändert sich auch der Mindestbeitrag entsprechend.

<sup>3</sup>§ 22 Nr. 5 EStG wird in der Fassung in Bezug genommen, die von 1. Januar 2007 an gilt.

<sup>4</sup>§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 1 und 2 EStG werden hier in der Fassung in Bezug genommen, die auf seit 2005 geschlossene Verträge anwendbar ist.

<sup>5</sup>Ausnahmen können für Hinterbliebenenrenten an die Witwen und Waisen von beherrschenden Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft oder von Personengeschaftern gelten, siehe BFH-Urteil v. 24.10.2001, Az. II R 10/00.



## Unser Service für Sie.

---

Montag, Donnerstag 8:00 bis 18:00 Uhr  
Dienstag, Mittwoch, Freitag 8:00 bis 16:30 Uhr

 **0721 93 98 93 5**

 **0721 155-1355**

 **kundenservice@vbl.de**

 **www.vbl.de**

---



**VBL.** Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,  
Anstalt des öffentlichen Rechts.

Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe  
Telefon 0721 155-0, Telefax 0721 155-666  
E-Mail [info@vbl.de](mailto:info@vbl.de), [www.vbl.de](http://www.vbl.de)

Vorstand: Richard Peters (Präsident), Angelika Stein-Homberg, Georg Geenen  
Verwaltungsratsvorsitzende: Hans-Georg Engelke, Erhard Ott

